

Vogtländischer Anzeiger.

35. Stück.

Plauen, Sonnabends den 31. August 1811.

Generale,

die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn- Fest- und Bußtagsfeyer betr.

(Beschluß.)

§. 5. Alle öffentliche Handthierungen, auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Tagelöhner, sowohl in, als außerhalb ihrer Wohnungen, sind an Sonn- Fest- und Bußtagen, bey Fünf Thalern Strafe, verboten, jedoch mit Ausnahme des dringenden Bedürfnisses für Reisende oder andere Nothfälle.

Insonderheit mag für einen Nothfall an solchen Tagen angesehen werden, wenn zur Erndtzeit es an den übrigen Wochentagen anhaltend regnet, und nur an Sonn- und Festtagen günstige Witterung eintritt.

Auch ist an dergleichen Tagen bey dem Brauen das Anzünden, aber nicht eher, als nach Sonnenuntergang, erlaubt.

§. 6. Bey ebenmäßiger Strafe von Fünf Thalern wird alles Fahren mit Holz, Getraide, Victualien und andern Sachen in die Städte, oder aus denselben, an Sonn- Fest- und Bußtagen während der Vor- und Nachmittagspre-

digten untersagt. Hiervon sind jedoch die Messzeiten in Leipzig und Raumburg, ingleichen die Zufuhren der Waaren auf die zunächst nach dergleichen Tagen einfallenden Jahrmärkte, wie auch unausschiebliche Milizfuhren, ausgenommen.

§. 7. In der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes soll ein Jeder alles Fahrens und andern Geräusches sich enthalten, an den Orten aber, wo Landstraßen nicht weit von den Kirchen vorbegehen, mithin das Vorbeyfahren nicht zu vermeiden ist, alles Geräusch thuntlichst unterlassen. In Städten, und wo es die Gelegenheit des Orts gestattet, sind während der Predigten den Wagen die Zugänge zu versperren.

§. 8. Die frohn- und dienstleistenden Unterthanen dürfen an Sonn- Fest- und Bußtagen zu Leistung der Frohnen und Dienste, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bey Miliz- und andern Fuhren (cfr. §. 6.) und zur Erndtzeit (cfr. §. 5.) eintreten kann, nicht geboten werden. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat willkührliche, nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessende, Strafe zu erwarten.

§. 9. Aller Wein-, Brandtwein- und Bier- schank